

Tarif

der

Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)

Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin,
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
(GEMA), München

über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für private Vervielfältigung) für

TV-Geräte ohne eingebaute Festplatte aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte

I. Vergütung gemäß §§ 54, 54a UrhG

Die Vergütung für die von der ZPÜ wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (zur Zeit 7%):

Produkt	Vergütung je Stück
TV-Geräte ohne eingebaute Festplatte aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte	€ 13,00

II. Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für alle TV-Geräte ohne eingebaute Festplatte aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte, die in Deutschland hergestellt oder im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt und in der Zeit ab dem 01.01.2010 in Deutschland veräußert oder in Verkehr gebracht wurden bzw. werden.

III. Sonstiges

Gemäß Bekanntmachung gemäß § 54h Abs. 3 S. 2 UrhG vom 21.01.2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 11.02.2009, ist gemeinsame Empfangsstelle für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e UrhG die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Postfach 80 07 67, 81607 München.

München, 19. April 2012

**Zentralstelle für private Überspielungsrechte,
vertreten durch die GEMA,
diese vertreten durch den Vorstand**